



Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB (Stand: 06.05.2022)

1. Allgemeines

(1) Die T-drei Wohnkollektion GmbH (folgend T-drei) bietet Möbel und Zubehör zum Kauf an. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und T-drei.

(2) Kunden im Sinne der vorliegenden AGB sind Verbraucher wie auch Unternehmer. Verbraucher ist jede natürliche volljährige Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsabschluss

Vertragliche Bindungen entstehen erst dann, wenn T-drei einen Auftrag bestätigt (Auftragsbestätigung) oder ein von T-drei gestelltes Auftragsformular unterzeichnet wird. Mündliche Vereinbarungen sind nur insoweit gültig, als sie schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Angaben u. Ausführungsbemerkungen sind zu prüfen, und innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu korrigieren, wenn diese nicht entsprechen. Wird der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen gilt diese als angenommen.

3. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung wird unser Unternehmen eine Abstandsgebühr bzw. der Rechtsweg i.S.d. Urheberrechts anstreben.

4. Offerte

Offerten sind immer freibleibend und unverbindlich.

5. Lieferzeit

(1) Lieferzeiten werden bei Auftragsabschluss bekannt gegeben, sofern bei Auftragsabschluss vollständige Auftragsklarheit herrscht. Sollte die Auftragsklarheit erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden, wird die Lieferzeit entsprechend neu vereinbart.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Lieferverzug- oder Ausfall von Vorlieferanten –, hat T-drei auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen diese nicht zu vertreten. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten. In den Fällen

ist T-drei berechtigt, die Lieferung um die Dauer des Zustands und einer zusätzlichen, angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder die Lieferpflicht entfallen zu lassen.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Lieferung und/oder Montagen wird diese von seitens T-drei mit einer Person durchgeführt. Der Kunde ist in der Pflicht eine geeignete Person, welche beim Handling der Teile mithilft, zur Verfügung zu stellen. Sollte das nicht möglich sein, muss das vom Kunden bekannt gegeben werden.

7. Mitteilung von Transportschäden

(1) Der Kunde wird die Johann Pramendorfer GesmbH & Co KG im Fall von Transportschäden nach besten Kräften unterstützen, soweit Ansprüche gegenüber dem betreffenden Transportunternehmen bzw. Transportversicherung geltend gemacht werden.

(2) Der Kunde wird die gelieferte Ware bei Erhalt überprüfen. Bei äußerlich erkennbaren Transportschäden ist für den Fall, dass die Lieferung trotzdem angenommen wird, schon bei Annahme der Lieferung der Schaden auf den jeweiligen Versanddokumenten zu vermerken und vom Zusteller quittieren zu lassen; mit Fotos an uns zu belegen.

(3) Ist der (teilweise) Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, hat der Kunde dies innerhalb von fünf Tagen nach Anlieferung gegenüber T-drei oder binnen sieben Tagen nach Anlieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen, um so zu gewährleisten, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen rechtzeitig geltend gemacht werden können.

8. Rücktritt/Widerrufsrecht

(1) Da jede Bestellung auf die spezifischen Kundenwünsche extra angefertigt wird (Holzart, Größe, Ausführung usw.), sind diese Produkte keine Handelswaren sondern Sonderanfertigungen, deswegen besteht kein Rücktrittsrecht. Dies gilt im österreichischen, wie auch im deutschen Recht.

(2) Treten wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, ist T-drei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und dem Käufer eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist T-drei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, dies selbst dann, wenn die Übergabe der Ware bzw. Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

11. Zahlungskonditionen

Sofern nicht anders angegeben, wird die vollständige Zahlung 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzüge vereinbart.

12. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegen, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses vorliegenden Schriftstücks, behalten alle anderen ihre Gültigkeit.